



**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 6 – Jobcenter MAIA**

Geschäftsanweisung Nr. 62-2

Temporäre Bedarfsgemeinschaft und Wahrnehmung des Umgangsrechts

Stand: 01.05.2017

Inhaltsverzeichnis

A. Grundsätze	2
I. Kosten der Unterkunft	3
II. Verweis auf Grundsatz des Forderns und Förderns	3
III. Einkommen aus Kindergeld	4
IV. Mehrbedarf Alleinerziehung § 21 Absatz 3 SGB II	4
V. Unterhaltsansprüche	4
VI. Erklärung zur Ausübung des Umgangsrechts	4
B. Berechnung	4
C. Berücksichtigung von Fahrtkosten als Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II	5
I. Bagatellgrenze	5
II. Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)	6
D. Inkrafttreten	6
Anlage 1 - Umsetzung in der Fachsoftware OPEN/Prosoz Fehler! Textmarke nicht definiert.	

A. Grundsätze

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. etwa Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 14/06 R) sind Kinder für jeden Tag, an dem sie sich mehr als 12 Stunden im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils aufhalten als temporäre Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen, wenn sie sich mit einer gewissen Regelmäßigkeit beim Umgangsberechtigten aufhalten und ihren monatlichen Gesamtbedarf nicht aus eigenem Einkommen und / oder Vermögen decken können.

Dies gilt insbesondere

- bei getrennt lebenden Eltern
- bei Besuch von Maßnahmen der Jugendhilfe (§ 32 – 35 SGB VIII, bspw. Heimunterbringung)
- bei Maßnahmen der Eingliederungshilfen für behinderte Menschen (§ 54 SGB XII) mit Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern.

Zudem sind die mit der Wahrnehmung des Umgangsrechts verbundenen Fahrtkosten als Mehrbedarf gemäß § 21 Absatz 6 SGB II anzuerkennen, soweit der Bedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann.

Der Anspruch kann durch den Umgangsberechtigten gemäß § 38 Absatz 2 SGB II im Namen des Kindes beim Jobcenter MAIA geltend gemacht werden, sofern das Jobcenter MAIA örtlich zuständig i. S. d. § 36 SGB II ist.

I. Kosten der Unterkunft

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts begründet eine temporäre Bedarfsgemeinschaft mit einem Elternteil für sich genommen jedoch noch keinen Anspruch auf anteilige Kosten der Unterkunft innerhalb dieser Bedarfsgemeinschaft, vgl. Entscheidung vom 17.02.2016, Az. B 4 AS 2/15 R: Bei einem Kind, dessen Eltern getrennt leben, liegt der Lebensmittelpunkt des Kindes in der Wohnung des Elternteils, bei dem es sich überwiegend aufhält. Durch die Sicherstellung des Wohnbedarfs bei diesem Elternteil wird sein Grundbedürfnis auf Wohnen bereits vollständig befriedigt. Eine Aufteilung des Wohnbedarfs je nach dem Umfang des Aufenthalts bei dem einen oder anderen Elternteil kommt nicht in Betracht.

Die Zusatzkosten für Unterkunft und Heizung sind über die Angemessenheit dem Wohnraumbedarf des umgangsberechtigten Elternteils zuzuordnen, so dass das Bestehen der temporären Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der Prüfung der konkreten Angemessenheit der Unterkunftskosten zu berücksichtigen ist. Besteht wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts etwa ein zusätzlicher Wohnraumbedarf, kann dieser im Rahmen der konkreten Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizaufwendungen nach § 22 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 3 SGB II zu berücksichtigen sein.

Insoweit wird auf die Ausführung in der Geschäftsanweisung „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II“ im Kapitel IV Punkt 2 Buchstabe b verwiesen.

II. Verweis auf Grundsatz des Forderns und Förderns

Welcher Umgang in welcher Form und in welchem Umfang angemessen ist und welche Kosten dafür als Bedarf zu berücksichtigen sind, richtet sich grundsätzlich nach den das Eltern-Kind-Verhältnis bestimmenden Grundsätzen, insbesondere nach dem Wohl des Kindes. Dabei ist stets zu beachten, dass u.a. auch nach der Rechtsprechung des BVerfG ein Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch beide Elternteile, begründet in Art. 6 Absatz 2 Satz 1 GG, besteht.

Dennoch ist bei der Bedarfsprüfung ein Verweis auf den Grundsatz des Forderns und Förderns nach § 2 SGB II und der Verweis auf Einsparmöglichkeiten und Nutzung aller Möglichkeiten zur Vermeidung und Verringerung von Hilfebedürftigkeit hinsichtlich der Kostenhöhe zulässig. So müssen Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts nur im Rahmen des Sozialüblichen (SG Stade vom 11.04.2012 S 28 AS 762/10) und nur dann aufgebracht werden, wenn sie in dieser Höhe auch von einem Durchschnittsverdiener aufgebracht werden könnten (ablehnender Beschluss LSG Rheinland-Pfalz vom 20.06.2012 L 3 AS 210/12 B ER zum Umgangsrecht in den USA).

So sind nach Möglichkeit vorrangig Sparangebote in Anspruch zu nehmen (LSG Bayern vom 10.07.2013 L 7 AS 191/12) und es kommt auch eine Übernahme von Übernachtungskosten des umgangsberechtigten Elternteiles am Wohnort des Kindes in Betracht, wenn das Umgangsrecht nur durch den Besuch des Kindes am gewöhnlichen Aufenthaltsort realisiert werden kann oder dies eine zumutbare Alternative zu einer größeren Wohnung darstellt (LSG Niedersachsen-Bremen vom 09.06.2010 L 13 AS 147/10 B ER). Der Leistungsberechtigte muss sich dabei jedoch stets um eine möglichst kostengünstige Unterkunft bemühen.

III. Einkommen aus Kindergeld

Einkommen aus Kindergeld ist grundsätzlich (auch anteilig) nicht als Einkommen des Kindes in der temporären Bedarfsgemeinschaft des (nur) Umgangsberechtigten anzurechnen, wenn alleiniger Kindergeldberechtigter der andere Elternteil ist.

Ist jedoch der Antragsteller der Kindergeldberechtigte, ist es regulär als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, soweit es zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigt wird. Ggf. übersteigendes Kindergeld ist dann wiederum als Einkommen des Kindergeldberechtigten anzurechnen. Dabei ist es unerheblich, dass das Kind bei seinem anderen Elternteil auch noch einen Bedarf zu decken hat.

IV. Mehrbedarf Alleinerziehung § 21 Absatz 3 SGB II

Ein Anspruch auf Mehrbedarf Alleinerziehung gemäß § 21 Absatz 3 SGB II besteht nach der Rechtsprechung des BSG vom 02.07.2009 (B 14 AS 54/08 R) erst, wenn Pflege und Erziehung des Kindes hälftig zwischen den getrennt lebenden Eltern aufgeteilt sind, also mind. zu 50 % vom Antragsteller erbracht werden. Dabei ist ein zeitliches Intervall, das mindestens eine Woche umfasst, zu Grunde zu legen. Ist ein Elternteil in geringerem zeitlichem Umfang (weniger als 50 %) für die Pflege und Betreuung des Kindes zuständig, so steht die Leistung allein dem anderen Elternteil zu.

V. Unterhaltsansprüche

Ein evtl. nicht erfüllter Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil, aber auch eine laufende Unterhaltszahlung steht einem Anspruch sowohl des Kindes als auch auf Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts des jeweiligen Antragstellers nicht entgegen. Bei Vorliegen etwaiger Anhaltspunkte ist eine entsprechende Prüfung durch die Unterhaltssachbearbeitung zu veranlassen. Ggf. ist der Antragsteller auf eine Abänderung der bestehenden Unterhaltsverpflichtung hinzuweisen.

VI. Erklärung zur Ausübung des Umgangsrechts

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen - sowohl des Regelbedarfes als auch der Fahrtkosten - sollten sich die getrennt lebenden Eltern hinsichtlich der Ausübung des Umgangsrechts festlegen. Dies kann in einfachster schriftlicher Form durch Unterschrift beider erfolgen und ist zur Leistungsakte zu nehmen. Für die Abfrage der notwendigen Daten steht der Vordruck „2s21_06_01_Besuchs_und_Reisebestaetigung“ in der Fachanwendung OPEN/Prosoz zur Verfügung.

Sofern es dem Antragsteller aufgrund starker und unüberwindbarer Konflikte zwischen den Eltern nicht möglich ist, eine Erklärung des anderen Elternteils beizubringen, kann im begründeten Einzelfall hilfsweise auch eine schriftliche Erklärung an Eides statt als anspruchsbegründende Unterlage ausreichend sein.

B. Berechnung

Das Kind hat pro Tag, an dem es sich länger als 12 Stunden im Haushalt der Eltern aufhält, einen Anspruch auf Sozialgeld nach § 23 SGB II bzw. den Regelbedarf nach § 20 SGB II und evtl. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II nach folgender Formel:

Bedarf des Kindes : 30 Tage x Aufenthaltstage im Anspruchsmonat

sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind.

Erfolgt die Ankunft erst nach und/oder die Abfahrt im elterlichen Haushalt vor 12 Uhr (mittags) besteht für diese Tage kein Anspruch für das Kind.

C. Berücksichtigung von Fahrtkosten als Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II

Da Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts nicht in der Regelsatzbemessung nach § 20 SGB II enthalten sind, sind diese gesondert im Rahmen der Härtefallregelung als Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II zu berücksichtigen.

Voraussetzung ist, dass es sich bei den geltend gemachten Fahrtkosten um einen wiederkehrenden, überdurchschnittlichen Bedarf in relevanter Höhe handelt und dieser weder durch Einsparungen des Leistungsberechtigten, noch durch Zuwendungen Dritter abgedeckt ist.

Hierbei kommt als Einsparmöglichkeit beispielsweise die Nutzung einer Monatskarte in Betracht. Ausgeschlossen ist jedoch der Verweis auf die vorrangige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, wenn dadurch ein dem Grunde nach schon sehr kurzes Umgangsrecht von wenigen Stunden noch zeitlich beschnitten wird (B 14 AS 30/13 R vom 04.06.2014).

Eigene Fahrtkosten des umgangsberechtigten Elternteils zur Abholung der Kinder sind im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder zu prüfen. Eine Übernahme kommt daher nicht in Betracht, wenn dem Kind die selbständige Bewältigung der Wegstrecke zuzumuten ist (BSG vom 07.11.2006, B 7 b AS 14/06 R).

In der Rechtsprechung der Sozialgerichte wird grundsätzlich die selbständige Bewältigung des Fahrweges ab einem Altern von 13 Jahren als zumutbar angesehen, wenn das Kind den Weg sicher bestreiten kann (LSG Bayern vom 25.06.2010 L 7 AS 404/10 B ER und vom 20.06.2012, L 3 AS 210/12 B).

Fahrtkosten, die auch nicht getrennten Eltern üblicher Weise entstehen würden, stellen keinen Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II dar.

Ebenso muss keine Kostenübernahme stattfinden, sofern es sich nur um sehr geringe Entfernungen und somit auch nur um sehr geringe Aufwendungen handelt.

I. Bagatellgrenze

Der Verweis auf eine allgemeingültige Bagatellgrenze von bis zu 10 Prozent ist nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 04.06.2014 (B 14 AS 30/13 R) zwar ausgeschlossen, ein Verweis auf Einsparmöglichkeiten bis zu einem Betrag von 10 EUR monatlich im Einzelfall jedoch zulässig.

Unter Berücksichtigung der Förderung des Kindeswohls ist der Leistungsberechtigte insbesondere jedoch nicht über die o. g. Bagatellgrenzen hinaus auf Einsparungen innerhalb seines zu gewährenden Regelbedarfes zu verweisen.

Auch bei vorliegenden besonderen Umständen des Einzelfalls (hohe monatliche Schuldbelastung, schwere familiäre Umstände o. ä.) sollte von der Bagatellgrenze im Einzelfall kein Gebrauch gemacht werden. Der Umgangsberechtigte könnte sich veranlasst sehen, zur Schonung seiner eigenen Mittel vom Umgang ganz oder teilweise Abstand zu nehmen. Zudem verbleiben dem Bedürftigen, der seinen Umgangsrechten und -pflichten bei entsprechenden Entfernungen laufend nachkommt, nur auf diese Weise die erforderlichen Mittel, Rücklagen aus der Regelleistung z.B. für erforderliche Reparaturen oder den Ersatz von Verschleißteilen am Pkw zu bilden.

II. Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt stets für die preisgünstigste Beförderungsmöglichkeit. Sie beträgt bei der Nutzung eines Pkws 0,20 EUR pro gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) und orientiert sich damit an den Werten des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und entspricht somit auch der Rechtsprechung des BSG vom 04.06.2014 (B 14 AS 30/13 R).

Nur wenn nachgewiesen wird, dass mit der erfolgten Kostenerstattung die tatsächlichen Fahrtkosten nicht abgedeckt werden, sondern tatsächlich höhere Kosten anfallen, sind entsprechend § 3 Absatz 7 Satz 5 ALG-II-VO anstelle der pauschalen Entschädigung mit 0,20 EUR pro Kilometer ggf. höhere notwendige Ausgaben zu berücksichtigen, sofern diese tatsächlich nachgewiesen werden und nicht vermeidbar sind oder auf andere Weise gedeckt werden können.

Fahrtkosten sind stets unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Bedarf anzuerkennen, wobei für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe maximal für die Nutzung der 2. Klasse zu berücksichtigen sind.

Ein Verweis auf Einsparmöglichkeiten durch Nutzung von Frühbucherrabatten, Sonderangeboten und Nutzung der kostengünstigsten (statt schnellsten) Verbindung hat grundsätzlich zu erfolgen, sofern keine besondere Härte nachgewiesen werden kann (LSG Bayern vom 10.07.2013 L 7 AS 191/12).

D. Inkrafttreten

Diese Arbeitshilfe ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs 6 verbindlich. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Fassung vom 20.01.2015.

Bad Belzig, den 28.04.2017

Schade
Fachbereichsleiter